

**Richtlinien über den Nachweis der Brauch-
barkeit von Jagdhunden in Niedersachsen
(Brauchbarkeitsrichtlinien)**

15.07.2002

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Vorwort

Der zur Jagd brauchbare Hund muß aufgrund seines Wesens sowie seiner Sinnesleistungen und seiner körperlichen Verfassung die ihm im Jagdbetrieb gestellten Aufgaben erfüllen.

Die Fähigkeit zur sozialen Einordnung, Ruhe, Arbeitsfreude und Führigkeit sowie Härte beim jagdlichen Einsatz sollen sein Wesen kennzeichnen und Voraussetzung für den Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit sein.

Die durch die Zuchtauslese geförderten Anlagen der Sinne und der körperlichen Merkmale - geprägt von Kraft und Ausdauer – müssen dem späteren Einsatz entsprechen. Dies wird für die jagdliche Brauchbarkeit vorausgesetzt. Es ist in die Verantwortung der Jägerschaft gegeben, die Auflagen des Gesetzgebers zu erfüllen und im Sinne des Tierschutzes nur mit geprüften Jagdhunden zu jagen, die diese Grundforderungen erfüllen.

Besonders darauf hinzuweisen ist in Niedersachsen, daß gem. § 4 (4) NJagdG außerhalb befriedeter Bezirke die Jagdhundebildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung ist.

Für die bei der Jagdausübung zur Wahrung des Tierschutzes und aus Gründen der Waidgerechtigkeit in der jeweils erforderlichen Anzahl zu führenden Jagdhunde muß ein Brauchbarkeitsnachweis vorliegen. Diesen erfüllen alle Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden haben, die mindestens den Anforderungen der von der obersten Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über die jeweilige jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden entspricht.

Beim Einsatz von Spezialhunden (Schweißhunde, Baujagdhunde wie z. B. Teckel) beschränkt sich die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern.

Hannover, den 15.07.2002

Wilhelm Holsten
Präsident der
Landesjägerschaft Niedersachsen

Inhalt

1. Grundlage der Brauchbarkeitsprüfungen
2. Veranstaltung der Brauchbarkeitsprüfungen
 - 2.1 Veranstalter
 - 2.2 Prüfungstermin
 - 2.3 Ausschreibung
 - 2.4 Zulassung
 - 2.5 Anmeldung
 - 2.6 Nenngeld
 - 2.7 Prüfungsleitung
 - 2.8 Prüfergruppe
 - 2.9 Prüfungsvergütung
 - 2.10 Formblätter
3. Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen
4. Prüfungsfächer
 - 4.1 Gehorsam
 - 4.2 Schussfestigkeit
 - 4.3 Bringen
 - 4.4 Schweißarbeit
 - 4.5 Wasserarbeit
5. Sonderregelung für Nachsuchenhunde
6. Sonderregelung für Stöberhunde
7. Bewertung
8. Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfungen
9. Verfahren bei Einsprüchen
10. Statistik
11. In-Kraft-Treten

1. Grundlage der Brauchbarkeitsprüfungen

1.1 Nach § 1 Abs. 3 BJagdG sind bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

1.2 § 4 NJagdG setzt voraus:

1. Den Jagdausübungsberechtigten muss ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung stehen.
2. Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitgeführt werden.
3. Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund einzusetzen.

1.3 Nach § 41 NJagdG handelt ordnungswidrig, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung hat,
2. entgegen § 4 Abs. 2 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund mitführt und
3. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist.

2. Veranstaltung der Brauchbarkeitsprüfungen

2.1 Veranstalter

¹Die örtlichen Jägerschaften führen für ihren Bereich im Namen der Landesjägerschaft Niedersachsen Brauchbarkeitsprüfungen durch. ²Sie sind in jedem Fall alleinige Veranstalter einer solchen Prüfung.

2.2 Prüfungstermin

Die Prüfungen der jagdlichen Brauchbarkeit sollen zwischen dem 15. August und dem 30. November eines jeden Jahres abgehalten werden.

2.3 Ausschreibung

2.3.1 Bekanntmachung

¹Bei Bedarf schreibt die örtliche Jägerschaft Brauchbarkeitsprüfungen aus. ²Der Prüfungstermin ist nach den örtlichen Gepflogenheiten bekanntzumachen sowie dem zuständigen Bezirksammann für das Jagdgebrauchshundwesen mitzuteilen.

2.3.2 Inhalt

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Veranstalter und Prüfungsleiter,
- Zulassung von nur zweifelsfrei identifizierbaren Jagdhunden (Nr.2.4.2 Satz 3),

- Termin und Ort der Prüfung,
- Treffpunkt,
- Höhe des Nenngeldes,
- Termin des Meldeschlusses,
- Vorzulegende Unterlagen (z.B. Jagdschein bzw. Name der zur Jagd befugten Begleitperson, Ausbildungs- und Prüfbuch, Bestätigung zur Wasserarbeit, Bescheinigung über gültige Tollwutschutzimpfung, Abstammungsnachweis des Hundes),
- Bereitstellung des Schleppwildes,
- Art der Herstellung der Schweißfährten.

2.4 Zulassung

2.4.1 ¹Es werden nur Hunde geprüft, die dem Phänotyp einer vom JGHV als Jagdhund anerkannten Rasse entsprechen. ²Jagdhunde im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Vorstehhunde,
- b) Schweißhunde,
- c) Stöberhunde,
- d) Bracken,
- e) Erdhunde,
- f) Apportierhunde.

2.4.2 ¹Der Jagdhund muss zur Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit mindestens im Jahr zuvor gewölft worden sein und soll zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein. ²Die Identität des zu prüfenden Hundes kann durch die Vorlage einer Ahnentafel des die betreffende Rasse betreuenden Zuchtverbandes erbracht werden. ³Jeder zu prüfende Hund muss über eine Tätowienummer oder einen Identifikationschip zweifelsfrei identifizierbar sein.

2.4.3 Ein Hundeführer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

2.4.4 ¹Da die Prüfung von Jagdhunden auf ihre Brauchbarkeit gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG Jagdausübung ist, muss der Führer eines Hundes am Prüfungstag im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein oder von einer zur Jagd befugten Person begleitet werden. ²Eine Flinte und ausreichend Patronen sind mit zu führen.

2.4.5 Alle in der Ausschreibung geforderten Unterlagen sind vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsleiter vorzulegen.

2.5 Anmeldung

Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldetermin an den Prüfungsleiter der veranstaltenden Jägerschaft unter Verwendung des Vordruckes BrP1 gemeldet sein.

2.6 Nenngeld

2.6.1 ¹Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung ist das Nenngeld an den Veranstalter zu entrichten. ²Falls eine Zahlung bis zum Meldeschluss nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

2.6.2 Das Nenngeld verfällt, wenn der Hund für eine Brauchbarkeitsprüfung gemeldet ist und an dieser nicht teilnimmt, sofern er nicht vor Schluss des Meldetermins durch eine schriftlich Mitteilung zurückgezogen wurde.

2.7 Prüfungsleitung

¹Die veranstaltende Jägerschaft hat einen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung zu bestellen. ²Der Prüfungsleiter muss vom JGHV anerkannter Verbandsrichter sein.

2.8 Prüfergruppe

2.8.1 ¹Es sind Prüfungsgruppen mit je drei Prüfern zu bilden. ²Die Prüfer müssen vom JGHV anerkannte Verbandsrichter sein; im Ausnahmefall kann auch ein erfahrener Jagdgebrauchshundführer als Prüfer eingesetzt werden. ³Fachrichter im JGHV gelten in ihrem speziellen Prüfungsfach als anerkannt.

2.8.2 ¹Prüft eine Prüfergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern, so soll sie an einem Prüfungstag nicht mehr als sechs Hunde prüfen. ²Wird in Fachgruppen geprüft, soll jede Prüfergruppe alle Hunde im selben Fach prüfen.

2.9 Prüfungsvergütung

Der Prüfungsleiter und die Prüfer erhalten eine Prüfungsvergütung in gleicher Höhe wie die Mitglieder der Jägerprüfungskommission.

2.10 Formblätter

Die erforderlichen Vordrucke für die Prüfungen werden der veranstaltenden Jägerschaft von der Landesjägerschaft Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

3. Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen

3.1 Die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen ist öffentlich.

3.2 ¹Die Brauchbarkeitsprüfungen sind in geeigneten Revieren durchzuführen. ²Die erforderlichen Reviere und die Zustimmung des/der Jagdausübungsberechtigten sind von der jeweiligen Jägerschaft zu besorgen. ³Alle Hunde sollen in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden.

4. Prüfungsfächer

¹Die Normen für die jagdliche Brauchbarkeit ergeben sich aus den Erfordernissen des Jagdbetriebes und des Tierschutzes sowie aus der Notwendigkeit, Schmerzen und Leiden von bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommenem Wild zu vermeiden oder zu verkürzen. ²Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Anspruch, eine bestmögliche Grundausbildung der Jagdhunde für die anfallenden Arbeiten im Jagdbetrieb zu erlangen.

4.1 Gehorsam

4.1.1 Allgemeiner Gehorsam ohne Wildberührung

¹Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. ²Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

4.1.2 Verhalten auf dem Stand

¹Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. ²Bei der Abgabe von Schüssen, auch der Führer oder die zur Jagd befugte Begleitperson muss schießen, darf er nicht an der Leine zerran oder vom Führer weichen.

4.1.3 Leinenführigkeit

¹Der Hund muss bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen. ²Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

4.1.4 ¹Der im Jagdbetrieb notwendige Gehorsam an lebendem Wild wird im Zusammenhang mit dieser Prüfung nicht festgestellt. ²Wer im Gehorsam nicht besteht, ist von der weiteren Prüfung auszuschließen.

4.2 Schussfestigkeit

4.2.1 Schussfestigkeit im Feld oder Wald

¹Wenn der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams etwa 30 bis 50 Meter von seinem Führer entfernt ist, gibt dieser oder die zur Jagd befugte Begleitperson auf Anordnung der Prüfer zwei oder - falls erforderlich- auch weitere Schrotschüsse zur Prüfung der Schussfestigkeit im Abstand von ca. 30 Sekunden ab. ²Stark schussempfindliche Hunde (länger als 1 Minute dauernde Einschüchterung) oder schussscheue Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

4.2.2 Schussfestigkeit am Wasser

¹Ein erlegtes Stück Wasserwild wird sichtbar vor den Hund möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund dann zum Bringen aufgefordert. ²Während der Hund auf das Wasserwild zuschwimmt, wird vom Führer oder der zur Jagd befugten Begleitperson ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung des Wildes abgegeben. ³Der Hund muss das Wasserwild selbständig ohne weitere Kommandos bringen. ⁴Bricht der Hund nach dem Schuss ab und nimmt auf einmaligen Befehl das Wasser nicht wieder an, gilt er nicht als brauchbar. ⁵Ein Hund, der bei der Überprüfung der Schussfestigkeit versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

4.3 Bringen

4.3.1 Bringen von Haarwild auf der Schleppe

¹Die Haarwildschleppe ist von einem Prüfer mit einem Kaninchen oder einem Hasen, möglichst im Wald oder im unübersichtlichen Gelände, zu legen und muss mindestens 300 m (400 Schritte) lang sein. ²Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. ³Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen soll mindestens 100 m betragen. ⁴Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppenleine bzw. ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart frei abzulegen. ⁵Das

Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden. ⁶Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Prüfer in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. ⁷Dort hat er das zweite Stück der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen. ⁸Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen. ⁹Auf Verlangen des Führers kann mit nur einem Stück Wild geprüft werden. ¹⁰Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. ¹¹Der Führer kann die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist der Hund zu schnallen und der Führer hat stehen zu bleiben. ¹²Durch die Beschaffenheit des Geländes oder geeigneten Sichtschutz (z. B. Gebüsch, Strohbällen etc.) muss sichergestellt sein, dass der Hund spätestens ab ca. 50 m Entfernung vom Ansetzen ohne Sichtverbindung zum Führer arbeitet. ¹³Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. ¹⁴Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen. ¹⁵Wird der Hund bei der Schleppearbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Prüfer gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren. ¹⁶Der Hund muss das geschleppte oder zweite ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. ¹⁷Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden. ¹⁸Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

4.3.2 Bringen von Federwild auf der Schleppe

¹Die Schleppe ist von einem Prüfer auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen. ²Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe (Nr. 4.3.1) sinngemäß, jedoch kann die Sichtverbindung zwischen Führer und Hund bestehen bleiben.

4.3.3 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

¹Ein Stück Federwild wird in ein Feld mit hoher Deckung (z. B. Rüben, Raps) ohne Verbindung zum Rand frei geworfen. ²Der Hund darf weder das Auslegen noch das Wild selbst eräugen. ³In Schrotschussentfernung (ca. 30 m) vom Wild wird dem Führer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. ⁴Der Hund muss das ausgelegte Stück Wild in Freiverlorensuche finden und seinem Führer zutragen. ⁵Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden. ⁶Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. ⁷Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Suche aufzunehmen. ⁸Wird der Hund bei der Suche oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Prüfer gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

4.3.4 Ein Hund, der die Bestimmungen zum Bringen nicht erfüllt, ist von der weiteren Prüfung auszuschließen.

4.4 Schweißarbeit

4.4.1 Vorbereitung der Schweißarbeit

¹Die Fährten sind im Wald zu legen. ²Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. ³Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. ⁴Sie dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. ⁵Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ...“, gelegt

... Uhr" kenntlich zu machen. ⁶Die Fährte muss mindestens 400 m lang sein und soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen. ⁷Sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken und zwei Wundbetten aufweisen. ⁸Die Wundbetten sind durch leichtes Festtreten des Bodens, Schnitthaar und etwas vermehrten Schweiß als Pirschzeichen kenntlich zu machen. ⁹Weitere Markierungen dürfen nicht erfolgen. ¹⁰Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. ¹¹Ein Prüfer der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. ¹²Beim Legen der Fährte darf vom Prüfer und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschluss zum Stück. ¹³Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen. ¹⁴Die Schweißfährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. ¹⁵Die Benutzung von Fährtenstiefeln ist zulässig. ¹⁶Für die Fährte darf nicht mehr als ¼ Liter Wildschweiß oder frisches Haustierblut (Rind/Schaf) bzw. eine Mischung aus Wildschweiß und Haustierblut verwendet werden. ¹⁷Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind nicht gestattet. ¹⁸Zulässig ist jedoch Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. ¹⁹Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein. ²⁰Die Schweißfährten müssen über Nacht stehen. ²¹An das Ende der künstlichen Fährte soll ein Stück Schalenwild frei abgelegt werden. ²²Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle die Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. ²³Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. ²⁴Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

4.4.2 Durchführung der Schweißarbeit

¹Für die Schweißarbeit ist eine Schweißhalsung zu verwenden; sie ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen durchzuführen. ²Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Prüfer dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. ³Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig und nicht in stürmischem Tempo arbeiten. ⁴Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Pirschzeichen zu suchen. ⁵Er darf den Hund auch durch Vor- und Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. ⁶Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund von der Fährte abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. ⁷Vielmehr müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. ⁸Die Prüfer sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat. ⁹Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. ¹⁰Zum erneuten Anlegen haben die Prüfer den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen zurückzuführen. ¹¹Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des auf eine Länge von ca. 60 - 80 m von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Prüfer. ¹²Korrigiert der Hundeführer seinen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. ¹³Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit abgekommen ist und von den Prüfern zurückgenommen wurde, hat die Prüfung nicht bestanden.

4.5 Wasserarbeit

4.5.1 Voraussetzungen

¹Jeder zu prüfende Hund darf nur an maximal drei lebenden Enten ausgebildet sein. ²Dieses ist durch ein Ausbildungs- und Prüfbuch zu belegen, in dem die eindeutige Identifizierung des Hundes, die Ergebnisse des Ausbildungsganges und Prüfung zur Was-

serarbeit mit der lebenden Ente dokumentiert sind. ³Die Ausbildung und Prüfung mit der lebenden Ente hat stets unter Aufsicht eines erfahrenen Ausbilders zu geschehen und ist von diesem in dem vorgenannten Buch abzuzeichnen.

4.5.2 Gewässer

¹Ein Übungs- und Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 m²) so beschaffen sein, dass die Ente ihre überlegenen Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann. ²Die in Frage kommenden Gewässer werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt festgelegt.

4.5.3 Verantwortung

¹Bei von der Jägerschaft durchgeführten Übungen und Prüfungen von Jagdhunden am Wasser ist sie für die genaue Einhaltung aller Bestimmungen verantwortlich. ²Die Jägerschaft ist nicht verantwortlich für tierschutzrechtlich nicht zulässige Übungen der Hundeführer außerhalb der durch sie veranstalteten Übungstage. ³Bei jeder Übung und Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist. ⁴Spätestens 14 Tage vor Beginn einer Übung oder Prüfung meldet die Jägerschaft dem örtlich zuständigen Veterinäramt

- a) den genauen Termin und Ort (Gewässer) der Übung oder Prüfung,
- b) die für die Wasserprüfung verantwortliche Person und
- c) die Herkunft der verwendeten Stockenten (Nr. 4.5.4 Satz 4)

⁵Die Bestimmungen der Tollwutverordnung bleiben hiervon unberührt.

4.5.4 Enten

¹Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit mit einer Krepppapiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge für kurze Zeit eingeschränkt wird. ²Die Enten müssen schon während ihrer Zucht und/oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. ³Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. ⁴Dem zuständigen Veterinäramt sind auf Verlangen Nachweise über Aufzucht und Haltung der Enten beizubringen, aus denen im besonderen hervorgeht, dass die Enten während der Aufzucht und/oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut gemacht wurden und bis kurz vor der Übung oder Prüfung Gelegenheit hatten, ihr Gefieder zu fetten. ⁵Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Übung oder Prüfung an das Übungs- oder Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Übungs- oder Prüfungsgeschehen nicht beeindruckt werden. ⁶Die Übungs- oder Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. ⁷Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden. ⁸Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort weidgerecht zu töten. ⁹Tote Enten sind getrennt von lebenden Enten aufzubewahren. ¹⁰Grundsätzlich darf nur eine Ente zur Prüfung des Hundes eingesetzt werden, die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zunächst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. weil die Ente abgestrichen ist). ¹¹Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

4.5.5 Zeitpunkt

¹Die Prüfungen zur Nachsuche auf Wasserwild sollen zwischen dem 15. August und dem 30. November eines jeden Jahres abgehalten werden. ²Der Nachweis der Brauchbarkeit

für die Jagd auf Wasserwild darf nur außerhalb der Brutzeit nach dem 15.7. eines jeden Jahres erbracht werden.

4.5.6 Freiverlorensuche und Bringen toten Wasserwildes aus deckungsreichem Gewässer

¹Zu Beginn dieses Prüfungsteils wird ein Stück Wasserwild so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch das Wasserwild selbst vom Ufer aus eräugen kann. ²Dabei ist das Wild möglichst so zu platzieren (z. B. Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss. ³Dem Führer wird von einem Ort am Ufer aus die ungefähre Richtung angegeben in der das Wild liegt. ⁴Der Hund soll von dort aus das Wild selbständig suchen, er muss es finden und seinem Führer zutragen. ⁵Der Führer darf seinen Hund bei dieser Arbeit durch Zuruf, Wink oder Pfiff, ggf. auch durch Schuss oder Steinwurf unterstützen und lenken. ⁶Ein Hund, der Wasserwild beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden und ist von der weiteren Prüfung auszuschließen.

4.5.7 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

¹Dieses Prüfungsfach darf nur von den Hunden absolviert werden, die alle anderen Prüfungsfächer der Brauchbarkeitsprüfung (Nrn. 4.1 bis 4.4 und 4.5.6) bereits bestanden haben. ²Eine Prüfung in diesem Fach darf außerdem nicht erfolgen, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf einer Prüfung mit Erfolg hinter der lebenden Ente gearbeitet wurde. ³Die Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. ⁴Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen können. ⁵Nach dem Aussetzen führen die Prüfer den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. ⁶Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf. ⁷Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. ⁸Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen. ⁹Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder der zur Jagd befugten Begleitperson zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. ¹⁰Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig gebracht werden. ¹¹Die Prüfer sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. ¹²Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. ¹³Spätestens nach 15 Minuten ist die Arbeit zu beenden. ¹⁴Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden. ¹⁵Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden. ¹⁶Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. ¹⁷Die Prüfer können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen genügt. ¹⁸Die Sätze 3-17 gelten für die Übung des Hundes hinter der lebenden Ente entsprechend.

4.5.8 Ausnahmeregelung

¹Für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung der Wasserarbeit hinter der lebenden Ente (Nr.4.5.7) ist zu bestätigen, dass der Hund in einem Jagdbezirk zur Jagd auf Wasserfederwild mitgeführt werden soll (§ 4 Abs. 2 NJagdG). ²Dieser Prüfungsteil hat daher zu entfallen, sofern eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass der Hund nicht zur Jagd auf Wasserfederwild eingesetzt wird.

5. Sonderregelung für Nachsuchenhunde

5.1 Für Jagdhunde, die dem Phänotyp der vom JGHV anerkannten Rassen Schweißhunde, Bracken und Teckel entsprechen, kann der Nachweis der Brauchbarkeit für Nachsuchen gesondert nach Maßgabe dieser Richtlinien erbracht werden.

5.2 ¹Diese Hunde müssen ausschließlich die Prüfung in den Fächern „Gehorsam“ (Nr. 4.1), „Schussfestigkeit im Feld oder Wald“ (Nr. 4.2.1) und „Schweißarbeit“ (Nr. 4.4) sowie eine Anschneideprüfung (Nr. 5.3) bestehen. ²Abweichend von Nr. 4.4.1 Satz 6 muss die Fährte mindestens 1000 m lang sein.

5.3 Anschneideprüfung

¹Im Anschluss an die Schweißarbeit wird der Hund im Wald neben einem Stück Schalenwild, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll, unangeleint abgelegt. ²Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein. ³Um das Verhalten des Hundes am Stück zu prüfen, müssen sich mindestens zwei Richter und der Hundeführer unter Wind so weit verbergen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. ⁴Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben. ⁵Der Führer darf nicht auf seinen Hund einwirken. ⁶Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was mindestens 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. ⁷Das vorherige Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. ⁸Hunde, die Wild anschneiden oder vergraben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.

5.4 Die sonstigen Voraussetzungen und Verfahren nach diesen Richtlinien gelten entsprechend.

6. Sonderregelung für Stöberhunde

6.1 ¹Für kurzläufige Jagdhunde, die dem Phänotyp der vom JGHV anerkannten Rassen Deutscher Wachtelhund, Terrier, Bracke, Spaniel, Beagel und Teckel entsprechen, kann der Nachweis der ausschließlichen Brauchbarkeit für die Stöberjagd durch eine Stöberjagdprüfung erbracht werden. ²Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Erfordernissen des Jagdbetriebs, des Tierschutzes und den berechtigten Belangen der Reviernachbarn, deren Jagdausübungsrecht ohne ihre Zustimmung nicht durch überjagende Hunde beeinträchtigt werden darf.

6.2 ¹Die Eignung des Hundes ist durch eine Prüfung oder auf einer Stöberjagd unter jeweiliger Einbeziehung der Prüfungsfächer „Gehorsam“ (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.4) „Schussfestigkeit im Feld oder Wald“ (Nr. 4.2.1) und einer „Anschneideprüfung“ (Nr. 6.5) nachzuweisen. ²Nrn. 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

6.3 Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für die Stöberjagd

¹Die Brauchbarkeitsprüfung für die Stöberjagd ist in geeigneten Schalenwildrevieren so jagdnah wie möglich oder anlässlich einer Jagd durchzuführen. ²Nr. 3.2 gilt entsprechend. ³Sofern kein Schalenwild vorkommt, ist die Prüfung abzubrechen.

6.4 Anforderungen im Prüfungsfach Stöbern

¹Als Stöbergelände kommen ausschließlich Dickungen und vergleichbar dichte Waldparzellen (z. B. Bestände mit reichlich Naturverjüngungen) in Betracht. ²Für jeden Hund müssen mindestens 2 – 3 ha zur Verfügung stehen. ³Ist kein geeignetes Waldgelände vorhanden, so können ausnahmsweise auch vergleichbar große Maisfelder, Schilfflächen o. ä. mit vorkommendem Schalenwild genutzt werden. ⁴Der Hund soll auf Kommando die Deckung planmäßig und gründlich absuchen, dabei gefundenes Wild laut jagend verfolgen bis es zur Strecke gekommen ist oder das Treiben verlassen hat und anschließend willig zu seinem Führer zurückkommen. ⁵Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu werten. ⁶Hunde, die anhaltend selbständig überjagen bzw. das zugewiesene Prüfungsgelände verlassen und nicht spätestens nach ca. 30 Minuten zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden. ⁷Stößt der Hund beim Stöbern auf Haarwild und verfolgt dieses auch außerhalb des Treibens, so muss der Hund ebenfalls nach ca. 30 Minuten zurück beim Führer sein, um die Prüfung zu bestehen. ⁸Kommt der Stöberhund auf dem Rückweg innerhalb des zugewiesenen Stöbergeländes erneut an Wild, so gilt dann die Zeitspanne von Neuem. ⁹Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist die Stöberleistung in einem zweiten Gelände zu überprüfen. ¹⁰Jagdhunde die weidlaut (das sind Hunde, die beim Stöbern laut werden, ohne Wild zu verfolgen oder ohne eine Spur/Fährte zu arbeiten) oder stumm sind, haben die Prüfung nicht bestanden. ¹¹In Zweifelsfällen ist zur Feststellung des Weidlautes der Hund in übersichtlichem Gelände, in dem kein Wild oder frische Spuren bzw. Fährten sind, zu schnallen und zum Stöbern aufzufordern. ¹²Jeder Hund ist mindestens 15 Minuten zu prüfen. ¹³Möglichkeiten der Stöberprüfung sind

a) die Hunde werden vom Stand aus geschnallt, der Führer darf den Stand nicht verlassen oder

b) geführte Stöberhunde im Treiben zur Unterstützung der Treibertätigkeit.

¹⁴Der Führer muss bei der Nennung angeben, in welcher Art er den Hund auf der Prüfung führt, dieses ist im Prüfungszeugnis zu vermerken. ¹⁵Die Stöberarbeit ist so anzulegen, dass sich die Richter ein abschließendes Urteil über die Arbeit des Hundes bilden können. ¹⁶Sie haben vorrangig zu prüfen, ob der Hund planmäßig und laut stöbert. ¹⁷Die Richter sollen sich bei der Prüfung zur einwandfreien Feststellung der Leistung des Hundes auf dem Gelände verteilen, (z. B. eine Dickung umstellen). ¹⁸Wird der Hund als geführter Stöberhund im Treiben eingesetzt, müssen zwei Richter das Gespann im Treiben begleiten; der Hund muss selbständig und ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. ¹⁹In dem zugewiesenen Prüfungsgelände darf jeweils nur ein Hund geschnallt werden.

²⁰Jeder Hund soll einen Geländeabschnitt erhalten in dem noch kein Hund gestöbert hat. ²¹Die Richter können Hunde, die der Stöberarbeit nicht genügen (z. B. nur Rändeln) von der Weiterprüfung ausschließen.

6.5 ¹Die Anschneideprüfung entsprechend Nr. 5.3 ist im Anschluss an die Stöberarbeit durchzuführen. ²Können die Richter im Verlauf der Prüfung nach Nr. 6.4 das Verhalten des Hundes an einem frisch geschossenen Stück Schalenwild ausreichend beurteilen, so kann auf die zusätzliche Anschneideprüfung verzichtet werden. ³Hunde, die Wild anschneiden oder vergraben, haben die gesamte Stöberjagdprüfung nicht bestanden.

6.6 Die sonstigen Voraussetzungen und Verfahren nach diesen Richtlinien gelten für die Stöberjagdprüfung entsprechend.

6.7 Übergangsregelungen

6.7.1 Nachweise über die Brauchbarkeit von Stöberhunden zur Stöberjagd, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinien auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erteilt worden sind, bleiben gültig.

6.7.2 ¹Stöberhunden, die sich bereits über mehrere Jahre nachweisbar durch eine weidgerechte Stöberjagd in der Praxis bewährt, aber bisher keine Prüfung abgelegt oder eine Bestätigung ihrer Eignung erhalten haben, kann ihre Brauchbarkeit ausschließlich für die Stöberjagd von zwei vom JGHV anerkannten Verbandsrichtern oder von einem Niedersächsischen Forstamt oder einem Klosterforstamt im Rahmen von Jagdeinsätzen unter Berücksichtigung der Prüfungsinhalte und -voraussetzungen nach Nrn. 6.1 bis 6.6 formlos bestätigt werden. ²Diese Ausnahmeregelung tritt **zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinien** außer Kraft.

7. Bewertung

7.1 ¹Bei der Bewertung ist allein die jagdliche Brauchbarkeit der Arbeit des Hundes zu beurteilen. ²Für eine genügende Arbeit nach dem Schuss ist entscheidend, dass der Hund den Führer in den Besitz des Stückes bringt. ³Der Stil der Arbeit und die Art der Ausführung spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

7.2 Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt.

7.3 ¹Die von der Prüfergruppe (Nr. 2.8) abzugebende Beurteilung eines Hundes wird mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Sie wird endgültig unmittelbar nach Abschluss einer Prüfungsarbeit vorgenommen und kann nur lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. ³Sobald dieses Ergebnis feststeht, wird es dem Hundeführer bekanntgegeben.

7.4 ¹Die drei Teilfächer „Allgemeiner Gehorsam“ (Nr. 4.1.1), „Verhalten auf dem Stand“ (Nr. 4.1.2) und „Leinenführigkeit“ (Nr. 4.1.3) sind bei der Bewertung als ein Fach (Gehorsam) anzusehen. ²Dabei muss der Hund in allen Teilfächern genügende Leistungen erbringen.

7.5 Ein Hund, der in einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen zeigt, ist nicht brauchbar und hat die Prüfung nicht bestanden.

7.6 Handscheue, wildscheue, stark schussempfindliche bzw. schussscheue Hunde, Anschneider, Totengräber und hochgradige Knautscher sind jagdlich nicht brauchbar und werden von der Prüfung ausgeschlossen.

8. Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfungen

8.1 ¹Die Prüfungen nach diesen Richtlinien können bei Nichtbestehen wiederholt werden. ²Eine Wiederholung des Prüfungsfaches „Stöbern mit Ente“ (Nr. 4.5.7) darf nur einmal erfolgen.

8.2 Eine Wiederholung gilt nur dann als „bestanden“, wenn alle Prüfungsfächer der entsprechenden Prüfung erneut erfolgreich gearbeitet werden.

9. Verfahren bei Einsprüchen

9.1 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Brauchbarkeitsprüfung laufenden Hundes zu.

9.2. ¹Ein Einspruch ist nur möglich bei Fehlern und Irrtümern des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfer und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung. ²Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Prüfer können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

9.3 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Kenntniserlangung von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand.

9.4 ¹Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vorsitzenden der verantwortlichen Jägerschaft oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 25 € Einspruchsgebühr einzulegen. ²Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird; ansonsten verfallen die 25 € und sollen zur Deckung der Kosten der Prüfung verwendet werden.

9.5 ¹Über den Einspruch entscheidet ein Ausschuss, soweit nicht die betroffene Prüfergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. ²Der Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. ³Zwei Mitglieder des Ausschusses sollen vom JGHV anerkannte Verbandsrichter sein. ⁴Als Beisitzer kann auch ein in der Hundeführung erfahrener Jäger eingesetzt werden.

9.6 ¹Der Einsprucherhebende und die verantwortliche Jägerschaft bestimmen aus dem Kreise der Prüfer je einen Beisitzer. ²Diese beiden Beisitzer bestimmen den Vorsitzenden. ³Kommt es zwischen ihnen zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom Prüfungsleiter bestimmt.

9.7 ¹Die Ausschussmitglieder sind nicht Anwälte einer Partei. ²Sie haben gleich dem Vorsitzenden nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

9.8 ¹Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf

- Zurückweisung des Einspruchs,
- Berichtigung der Bewertung bei Ermessensmissbrauch oder
- Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung.

²Die Durchführung der Wiederholungsprüfung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. ³Er bestimmt aus dem Kreis der anwesenden Prüfer eine Prüfungsgruppe, die die Wiederholungsprüfung abnimmt. ⁴Die Wiederholungsprüfung braucht nicht durch die Prüfer erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

9.9 ¹Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. ²Über die Verhandlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen, die neben der Entscheidung auch eine Begründung derselben enthalten soll. ³Diese Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

10. Statistik

10.1 Über die bestandenen Prüfungen wird eine Bescheinigung nach den anliegenden Mustern (Vordrucke BrP2 bis BrP4) ausgestellt, die von den drei Prüfern und dem Vorsitzenden der Jägerschaft oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

10.2 ¹Eine Eintragung in die Ahnentafel eines Zuchtverbandes findet nicht statt. ²Eine Durchschrift der Prüfungsbescheinigung wird bei der die Prüfung veranstaltenden Jägerschaft hinterlegt.

10.3 Eine Zusammenstellung aller Bestätigungen der jagdlichen Brauchbarkeit im Kalenderjahr wird zum Jahresende über die Hundeobleute auf Bezirksebene bei der Landesjägerschaft Niedersachsen eingereicht.

11. In-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinien treten am 15.07.2002 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Abnahme der Brauchbarkeitsprüfung und die Bestätigung der jagdlichen Brauchbarkeit für Jagdhunde im Land Niedersachsen“ vom 10.5.1997 außer Kraft.